



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern
Amt für Landwirtschaft und Natur

Fachstelle Boden
Rütti 5, 3052 Zollikofen
www.be.ch/bodenschutz

Christiane Vögeli Albisser
031 633 39 91
christiane.voegeli@be.ch

Amt für Landwirtschaft und Natur, Rütti 5, 3052 Zollikofen

Amt für Wasser und Abfall
Jonas Eppler
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Geschäfts-Nr. LANAT-GEKO 263301
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 2021.BVD.8648
(85.1)

14. April 2022

Fachbericht Bodenschutz

Gemeinde	Wangen an der Aare und Wiedlisbach
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Gemeindeverwaltung Wiedlisbach, Hinterstädtli 13, 4537 Wiedlisbach Gemeindeverwaltung Wangen an der Aare, Städtli 4, 3380 Wangen an der Aare
Standort	Wangenstrasse, Schachenstrasse
Koordinaten	2 616 183 / 1 232 114
Vorhaben	Änderung der Überbauungsordnung und Sicherung von öffentlichen Wasserleitungen mit Sonderbauwerken, inkl. Baubewilligung, "Zu- sammenschluss Wangen an der Aare - Wiedlisbach" vom 16. Juli 2020. Wasserversorgung Gebiet Stadthof
Gesuchsunterlagen	Baugesuch mit Beilagen
Leitverfahren	Plangenehmigungsverfahren

Weitere Beurteilungsgrundlagen	Keine
---	-------

1. Beurteilung des Vorhabens

- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.
- 1.2. Der Leitungsbau erfolgt im offenen Grabenbau im Boden auf einer Länge von ca. 200 m. Er erfolgt entlang des Weges.

2. Antrag

Wir beantragen, folgende Auflagen in den Gesamtentscheid aufzunehmen:

3. Auflagen

Generell

- 3.1. Zum Zeitpunkt der Rückgabe der fremdbeanspruchten Flächen an die ortsübliche Nutzung, muss der Boden qualitativ dem Ausgangszustand entsprechen und die ursprüngliche pflanzennutzbare Gründigkeit wiederhergestellt sein.

Während der Bauphase

- 3.2. Die Erdarbeiten sind gemäss den beiliegenden *Richtlinien zum Schutz des Bodens bei Linienbaustellen* durchzuführen.
- 3.3. Erdarbeiten dürfen nur bei genügend abgetrocknetem, schütffähigem Boden über 10 cbar durchgeführt werden.
- 3.4. Bei Linienbaustellen darf auch der Oberboden nur auf Grabenbreite abgetragen werden.
- 3.5. Der Boden ist immer getrennt zum Untergrund - insgesamt 3-schichtig - abzutragen (Oberboden, Unterboden und Untergrund) und in 3 Depots zwischenzulagern. Überschüssiges Untergrundmaterial ist wegzuführen, wohingegen Ober- und Unterboden vollständig und ohne verdichtet zu werden, wieder eingebaut werden müssen.
- 3.6. Auf Streckenabschnitten, die entlang des Wegnetzes verlaufen, dürfen Transporte und der Einsatz von Maschinen **nur** vom Weg aus ausgeführt werden (Ausnahme Bagger beim Grabenaushub).

Während des Betriebs

- 3.7. Die Folgebewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist gemäss den Richtlinien zum Schutz des Bodens bei Linienbaustellen durchzuführen.

4. Hinweise

Es wird auf folgende Vorschriften, Merkblätter oder Richtlinien hingewiesen, die beim geplanten Vorhaben zu beachten sind:

- 4.1. Merkblatt www.bodenschutz-lohnt-sich
- 4.2. BAFU (Hrsg.) Bellini E. 2015: Boden und Bauen. Stand der Technik und Praktiken. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Wissen Nr. 1508.

5. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.02.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von Fr. 120.00 zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

LANAT Amt für Landwirtschaft und Natur
Fachstelle Boden



Christiane Vögeli Albisser
Fachspezialistin Bodenschutz

Beilagen

Richtlinien zum Schutz des Bodens bei Linienbaustellen (2010)

Rütti 5
3052 Zollikofen
Telefon 031 636 49 00
e-mail bodenschutz@be.ch
Internet www.be.ch/lanat



Geltungsbereich	Diese Richtlinien gelten für kleinere Linienbaustellen wie z.B. ARA-, Wasser-, Gas- und Stromleitungen sowie bei Gewässerrenaturierungen, im Strassenbau usw.
Bodenzustand	Die Erdarbeiten (Bodenabtrag, Erstellen der Zwischenlager, Bodenauftrag) dürfen nur bei gut abgetrocknetem, schütffähigem Boden durchgeführt werden. Die Erdarbeiten sind deshalb wenn immer möglich während Schönwetterperioden in der Vegetationszeit durchzuführen.
Baumaschinen für Erdarbeiten	Die Erdarbeiten sind mit bodenschonenden Raupenbaggern durchzuführen. Bei den Erdarbeiten müssen die Baumaschinen direkt auf dem tragfähigen Oberboden oder auf dem Untergrund, auf befestigten Wegen, auf Kies- oder anderen Baupisten wie z.B. Baggermatratzen usw. stehen. Die Erdarbeiten dürfen nie vom Unterboden aus durchgeführt werden.
Materialtransport	Der Materialtransport muss auf Strassen, Feldwegen, Baupisten oder auf dem Untergrund erfolgen. Ober- und Unterboden dürfen mit Lastwagen nicht direkt befahren werden.
Kiespisten	Kiespisten sind in einer Mächtigkeit von 50 cm zu erstellen und zu walzen. Sie sind in der Regel direkt auf dem mit einem Vlies abgedeckten Oberboden anzulegen.
Vorgehen auf Baustellen	⇒ siehe schematische Darstellung auf der Rückseite Erdarbeiten sind so durchzuführen, dass der Boden entsprechend der natürlichen Schichtung (Ober- und Unterboden, Untergrund/Aushub) abgetragen, getrennt zwischengelagert und bei der Rekultivierung wieder in 3 Schichten eingebaut wird. Ober- und Unterboden dürfen dabei nicht verdichtet werden. Der Bodenabtrag soll möglichst auf die absolut notwendige Grabenbreite begrenzt werden. Überschüssiger Aushub ist wegzuführen.
Folgebewirtschaftung und Nutzungsbeschränkungen	Die Pisten- und Grabenbereiche sind nach den Erdarbeiten besonders bodenschonend zu bewirtschaften (Förderung der Bodenlebewesen, Stabilisierung der Bodenstruktur usw.): <ul style="list-style-type: none">– Fläche möglichst rasch begrünen (in der Regel mit einer Luzerne- oder Rotklee-Grasmischung);– Fläche in den ersten 4 Jahren nur für die Dürrfutterproduktion nutzen;– Fläche in den ersten 4 Jahren nicht beweiden (auch keine Herbstweide); sind für die Beweidung oder Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen Übergänge nötig, sind diese mit Pistenmaterial zu stabilisieren;– Fläche nur bei gut abgetrocknetem Boden mit leichten, gross dimensioniert bereiften Fahrzeugen befahren;– zurückhaltende Düngung, in den ersten 2 Jahren keine Gülle ausbringen. Für Bauvorhaben mit geringer Grabenbreite (bis 1.50 m) gelten für den Schutz des Bodens die Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Boden im Grabenbereich in den ersten Jahren eine verminderte Tragfähigkeit aufweist.

Bild 1: Schema für kleinen Graben

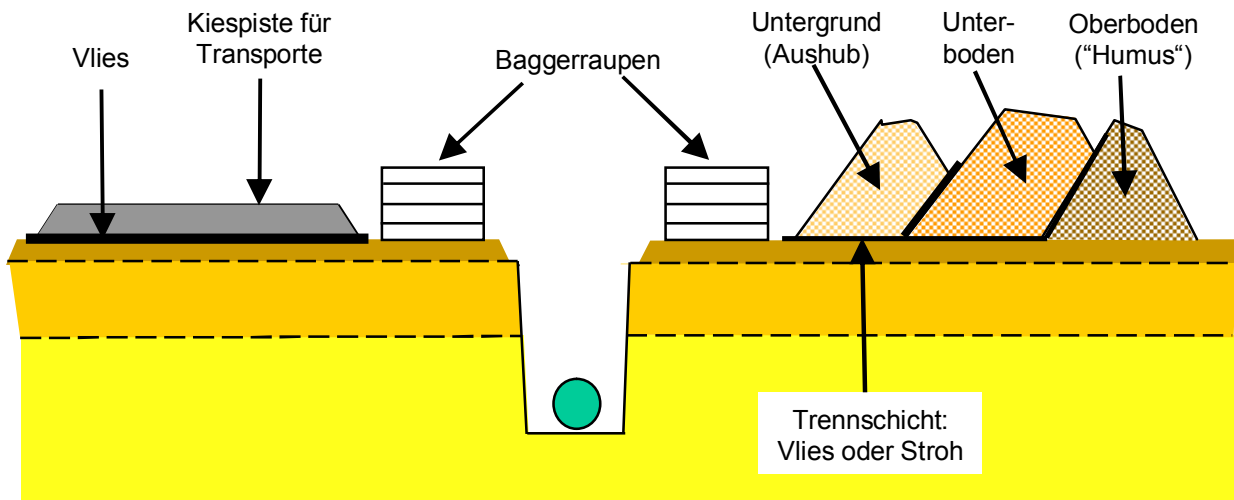


Bild 2: Schema für grossen Graben

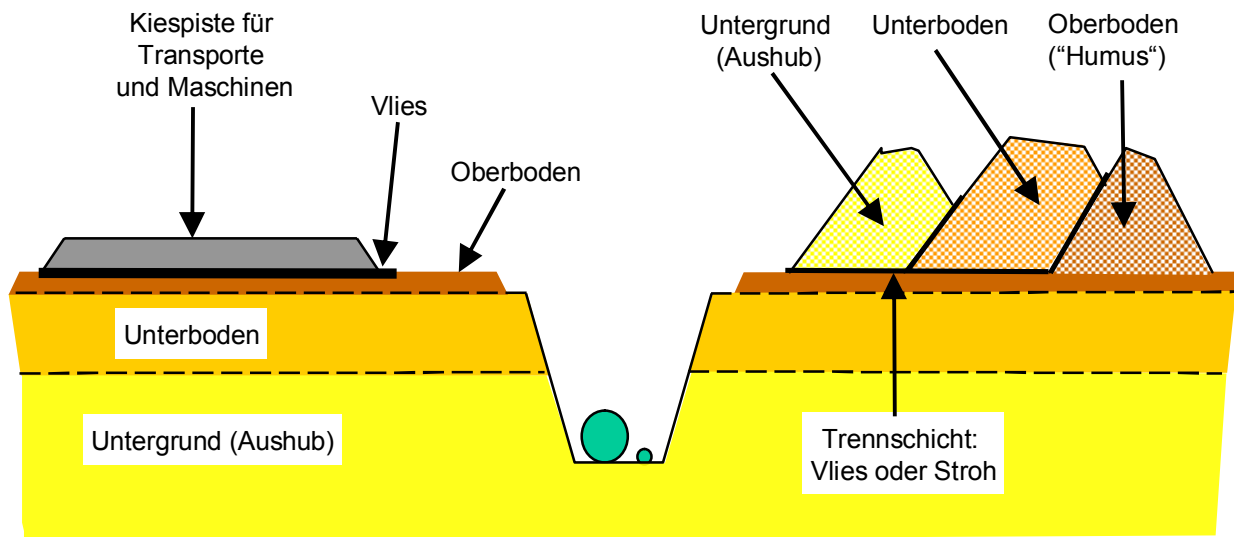


Bild 3: Schichtweiser Einbau des Aushubs, Unter- und Oberbodens

